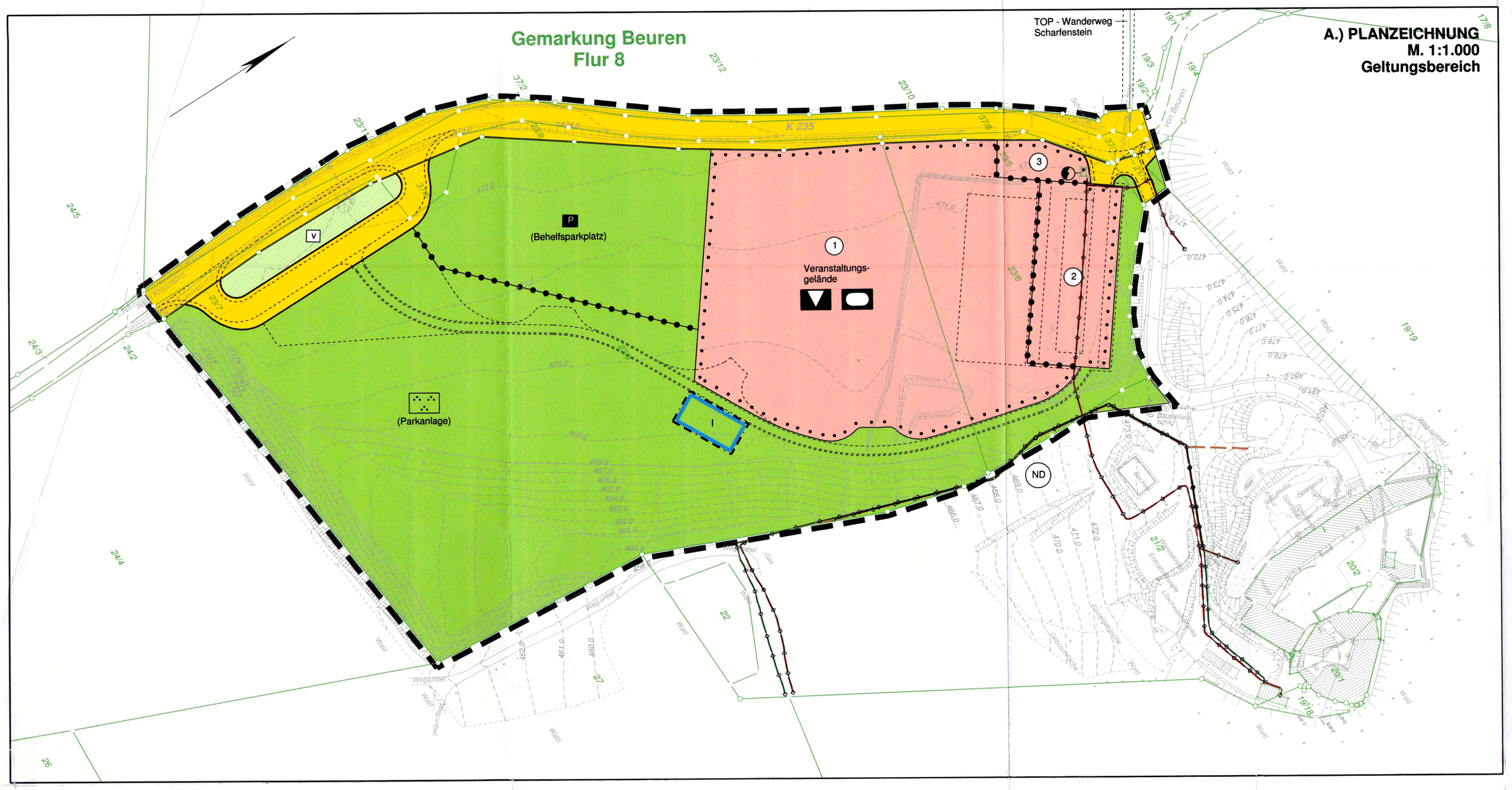

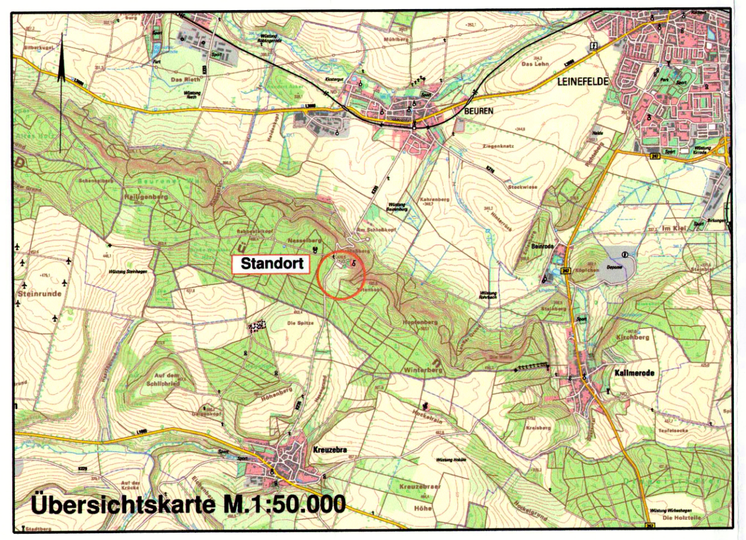

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)

1. Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO**

I — Zahl der Vollgeschosse

1.2 Baugrenzen — **§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO**

Baugrenze

1.3 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen füe Sport- und Spielanlagen — **§ 9 Abs.1 Nr.5**

V — Fläche für Gemeinbedarf, Veranstaltungsgelände für kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen

1 — Gebietsbezeichnung (s. textl. Festsetzung 1.1 - 1.6)

1.4 Verkehrsflächen — **§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB**

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken — **§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB**

Standort Trafo-Station

1.6 Hauptversorgungsleitungen — **§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB**

unterirdische Leitung der Gasversorgung

unterirdische Leitung der Elektrizitätsversorgung

unterirdische Leitung der Abwasserentsorgung

1.7 Grünflächen — **§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB**

V — öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsgrün

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage

P — öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Behelfsparkplatz

1.8 Sonstige Planzeichen — **§ 9 Abs.7 BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 127

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und Abgrenzung von Grünflächen

2. Hinweise zur Planzeichnung

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit abgemarkten Grenzpunkten

Flurstücksgrenze mit nicht abgemarkten Grenzpunkten

Flur 5 — Flurnummer

28 — Flurstücksnummer

470 — Topografie, gemessen

Höhenlinie (m ü. NHN)

ND — Naturdenkmal

Nachrichtliche Darstellung der geplanten Wege und Maßnahmen (unverbindlich)

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Genehmigung der Satzung
B-Plan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein"
erfolgte unter
Az.: 2626 - 635.000.188
☐ mit Nebenbestimmungen
Heiligenstadt, den 18.06.2021
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Flächen für den Gemeinbedarf

1.1 Die Flächen für den Gemeinbedarf 1-3 dienen als öffentliches Veranstaltungsgelände für Klein- bis Großveranstaltungen im kulturellen und sportlichen Bereich und es sind dem Nutzungszweck entsprechende Anlagen und Einrichtungen zulässig. Gebäude mit Ausnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-, Fernmeldestation, etc.) und feste Werbeeinrichtungen sind unzulässig. Sonstige bauliche Anlagen (z. B. Grundstückseinfriedungen, Flächenbefestigungen (z. B. für Plätze, Bühnenbereiche, Stellplatzanlagen) und Wege, etc.) sind nur den nachfolgenden Festsetzungen 1.3 bis 1.6 entsprechend zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

1.2 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf 1-3 sind mindestens 6 Laubbäume (Gehölzqualität jeweils StU 18-20 cm, mDb) der Arteniste gem. Festsetzung 5.2 unter Berücksichtigung einer freien Sicht vom Burgweg auf die Burg Scharfenstein fachgerecht anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

1.3 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf 1 sind entlang der K 235 auf insgesamt 270 m² 5 m breite Heckenstreifen mit Sträuchern (min. 100-150 cm, Pflanzabstand 1,5 m) nach Arteniste gem. Festsetzung 5.2 anzulegen. Zur Gewährleistung einer freien Sicht auf die Burg Scharfenstein sind die Heckenstreifen gruppenweise jeweils mit einer Maximallänge von 15 m und gehölzfreien Zwischenabständen von mindestens 5 m anzulegen. Die Anlage eines standfesten Zauns mit Mattenhöhen bis max. ca. 1,8 m und Toren entlang des zuvor genannten Heckenstreifen sowie zwei Zufahrten von max. jeweils 5 m Breite für Rettungseinsätze und für Versorgungsfahrzeuge bei Veranstaltungen zwischen den Heckenstreifen mit Toranlage sind zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 25a BauGB).
Hinweis: Die vorgenannten Pflanzmaßnahmen, die Zaun- und Toranlagen liegen im Bereich der 20 m Bauverbotszone zum Fahrbahnrand der K 235 gem. § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese kann erteilt werden, wenn mit den Heckenstreifen, Zäunen und Toranlagen ein lichter Mindestabstand von 4,5 m zum Rand der Fahrbahn der K 235 eingehalten wird.

1.4 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf 1 sind die gehölzfreien Bereiche dauerhaft mit Rasen oder Wiesenvegetation zu begrünen. Die Anlage von Schotterrasen auf bis zu 95 % der Fläche ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 25a BauGB).

1.5 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf 2 ist eine vollständige Flächenbefestigung für Veranstaltungen und als Stellplatzanlage sowie eine Zufahrt mit einer Breite von max. 10,0 m zur K 235 zulässig. 50 Flächen-% der befestigten Flächen sind als begrünbare Flächenbefestigung (z.B. Rasenfugenpflaster, Waben- oder Gitterelemente) auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 20 BauGB).

1.6 Die Fläche für den Gemeinbedarf 3 ist dauerhaft mit Rasen oder Wiesenvegetation zu begrünen. Die Anlage einer wasserdurchlässigen Flächenbefestigung (beispielsweise Schotterung, wassergebundene Decke, Pflaster mit mind. 12 % Fugenanteil) ist bis zu 35 % der Fläche zulässig, ebenso eine Anhögelung bis ca. 1 m Höhe und eine Holzeinfriedung bis max. 1,2 m Höhe. Innerhalb der Fläche ist das Aufstellen einer Bühle (historisches Ausstellungsstück) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 25a BauGB).
Hinweis: Die Fläche für den Gemeinbedarf 3 liegt im Bereich der 20 m Bauverbotszone zum Fahrbahnrand der K 235 gem. § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und das Aufstellen der Bühle bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese kann erteilt werden, wenn mit der Bühle ein lichter Mindestabstand von 8,0 m zum Rand der Fahrbahn der K 235 eingehalten wird.

2. Öffentliche Grünflächen -Parkanlage-

2.1. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung eines eingeschossigen Multifunktionsgebäudes, das der Parkanlage und dem Veranstaltungsgelände dient, mit einer maximalen Grundfläche von 250 m² und einer max. Gebäudehöhe von 5,0 m über dem Gelände mit Flachdach zulässig. Auf mindestens 70 % der Dachfläche ist eine extensive Dachbegrünung herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 25a BauGB).

2.2 Innerhalb der Parkanlage ist auf bis zu 1.000 m² eine Wegebefestigung nur in wasserdurchlässiger Weise (Erd-/Grasweg, Schotterrasenweg, wassergebundene Decke) zulässig. Weitere Flächenbefestigungen sind nur als Schotterrasen auf bis zu 1.700 m² zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 20 BauGB).

2.3 Innerhalb der Parkanlage sind mindestens 19 Laubbäume (Gehölzqualität jeweils StU 18-20 cm, mDb) der Arteniste gem. Festsetzung 5.2 unter Berücksichtigung einer freien Sicht von der K 235 auf die Burg Scharfenstein fachgerecht anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.4 Innerhalb der Parkanlage ist auf 3.000 m² südöstlich der Terrassierung eine regiotypische Wildsaum- oder Blühfläche mit mindestens 30 % Kräuteranteil zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.5 Innerhalb der Parkanlage ist auf 2.000 m² entlang des Waldrandes ein 10 m breiter Waldrandmantel aus Sträuchern und Bäumen 2. oder 3. Ordnung gem. Arteniste 5.2 (Pflanzabstand 2x2m) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.6 In der Parkanlage ist mit Ausnahme der Teilflächen gem. Festsetzungen 2.1 - 2.5 eine extensiv bewirtschaftete max. 3-schürige Wiesenvegetation zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

3. Öffentliche Grünflächen -Behelfsparkplatz-

3.1. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Befehlsparkplatz ist eine Stellplatzanlage zur gelegentlichen Nutzung ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter, wassergebundene Decke, Waben-/Gitterelemente) auf bis zu 25 % der Fläche zulässig. Weitere Flächenbefestigungen sind nur als Schotterrasen auf bis zu 45 Flächen-% zulässig. Restliche Flächen sind dauerhaft mit Rasen oder Wiesenvegetation zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 20 BauGB).
Innerhalb der Fläche sind 10 Bäume (Gehölzqualität jeweils StU 18-20 cm, mDb) der Arteniste gem. Ziffer 5.2 in mindestens 10 m² unbefestigte Pflanzscheiben unter Berücksichtigung einer freien Sicht von der K 235 auf die Burg Scharfenstein fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

4. Grünflächen im öffentlichen Straßenraum -Verkehrsgrün-

4.1 Innerhalb der Grünfläche im öffentlichen Straßenraum mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün sind mindestens 3 Laubbäume (Gehölzqualität jeweils StU 18-20 cm, mDb) und 9 Stk. Solitärsträucher in drei Gruppen (Gehölzqualität min. 150-200 cm Höhe) jeweils nach Arteniste gem. Festsetzung 5.2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf mind. 774 m² ist eine Grasflur zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

5. Allgemeine Grünfestsetzung, Arteniste

5.1 Die Maßnahmen und Pflanzungen der Festsetzungen 1.2 - 1.6, 2.1 - 2.6, 3.1 und 4.1 sind zu Lasten der Grundstückseigentümerin fachgerecht herzustellen. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ihrem Wuchscharakter nach zu entwickeln und bei Abgang zu ersetzen.

5.2 Arteniste
Es ist ausschließlich regiotypisches Pflanzmaterial zu verwenden.

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume I. Ordnung	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Populus tremula	Zitterpappel
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Bäume II. Ordnung	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Weiß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Wildkirsche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Bäume III. Ordnung	
Acer campestre	Feldahorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus domestica	Echte Zwetschge
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathlaricus	Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa villosa	Apfel-Rose
Salix capera	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweise zum Immissionsschutz

Im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf müssen Veranstaltungen mit Beschallungsanlagen einem Schallleistungspegel der Beschallungsanlage von bis zu 106 dB(A) und einem Maximalpegel der Beschallungsanlage bis zu 136 dB(A) einhalten. Der Nachweis ist zum Genehmigungsverfahren zu führen.

a Abweichend von den genannten Schallleistungspegeln dürfen nicht mehr als 10 Veranstaltungen im Kalenderjahr und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden Veranstaltungen mit regionalem und überregionalem Charakter als seltene Ereignisse (z. B. Konzert-/ Musikgroßveranstaltungen) einen höheren Schallleistungspegel abstrahlen. Die Musikbeschallung darf für seltene Ereignisse einen Schallleistungspegel von 117 dB(A) und einen Maximalpegel von 136 dB(A) nicht überschreiten.
Eine Beschallung des Außengeländes muss von der Fläche für den Gemeinbedarf 2 erfolgen, in Richtung der Fläche für den Gemeinbedarf 1 abstrahlen und bis spätestens 23.00 Uhr beendet sein. Die Abstrahlrichtung aller Lautsprecher muss mit einer Ausrichtung von 240 Grad zur nach Nord gerichteten z-Achse erfolgen und die Lautsprecher müssen, wie Line Arrays zum Publikum geneigt, montiert werden.
Durch organisatorische Maßnahmen ist bei diesen Veranstaltungen, unter der Einstufung als seltenes Ereignis, das Parken der Gäste auf und um dem Veranstaltungsgelände zu untersagen und der Burgweg für den Individualverkehr zu sperren. Den Besuchern muss ein Bus-, Shuttle-Transport von den Bleicherode-Worbis zum Veranstaltungsort zur Verfügung gestellt werden. Der Bus-Shuttle muss mehrere Haltestellen in der Stadt Leinefelde-Worbis anfahren, um das Parken der Gäste auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt zu verteilen. Der Hotelbetreiber der Burg Scharfenstein muss gemäß einer Festsetzung im Mietvertrag der Burg den Musikveranstaltungen mit der Einstufung als seltenes Ereignis zustimmen. Eine gleichzeitige Veranstaltung oder Privatfeiern in den Räumlichkeiten der Burg sind während dieser Veranstaltung zu untersagen.

b Abweichend von den genannten Schallleistungspegeln kann in einem Sonderfall von nicht mehr als 6 Veranstaltungen der 10 seltenen unter a. aufgeführten Ereignissen im Jahr unter dem Aspekt der kulturellen Förderung der Region, der besonderen Standortbindung und Akzeptanz in der Bevölkerung unter Auflagen die Musikbeschallung durch nationale und internationale Künstler mit einem höheren Schallkennwert zugelassen werden.
Durch organisatorische Maßnahmen ist bei diesen Veranstaltungen ergänzend zu den unter a. genannten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Hotelzimmer und Gästewohnungen auf dem Burggelände für den Zeitraum der Sonderveranstaltung nicht oder nur an die Veranstalter und beteiligten Künstler vermietet werden. Die Außenbauteile der dauerhaften Wohnräume auf dem Burggelände sind so zu ertüchtigen, dass auch bei Musikveranstaltungen unter der Einstufung Sonderfall keine ungesunden Rauminnenpegel entstehen können.

Hinweise

1. Im Planbereich liegen Ver- und Entsorgungsleitungen. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind diese zu schützen bzw. zu sichern. Die Leitungen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen verringert werden. Sollte im Zuge von Baumaßnahmen die Umlegung von Leitungen erforderlich werden, so sind die Kosten der Umlegung vom jeweiligen Verursacher, von der Verursachern zu tragen. Der Beginn und der Ablauf der Baumaßnahmen ist den Ver- und Entsorgungsträgern frühzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
2. Gehölzschnitte und die Beseitigung von Gehölzen sind nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) (Es ist verboten… 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30.September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen) zulässig. Bäume mit Baumhöhlen sind zu erhalten oder nur mit einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld zu beseitigen.
Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen, innerhalb des o.g. Zeitraumes, ist eine entsprechende Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
3. Bei allen Baumaßnahmen sind die Schutzvorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsmaßnahmen bei Baumaßnahmen" und der RAS-LP 04 "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" zu beachten.
Die Grundsätze und Anforderungen der Baumschutzsatzung der Stadt Leinefelde zu beachten.
4. Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißen Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein.
5. Von den Planungen ist ein gem. § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) geschütztes Kulturdenkmal (Burg Scharfenstein) betroffen. Bei baulichen Maßnahmen und Bepflanzungen ist das Kulturdenkmal besonders zu berücksichtigen und es muss mit archäologischen Bodenfunden bzw. Befunden gerechnet werden. Zu den konkreten Maßnahmen ist zwischen der jeweiligen Vorhabenträgerin und dem TLDA eine Denkmalpflegerische Zeitstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgestellten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung wird. Der Träger der Maßnahme (i. d. R. die Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger) hat als Verursacher von evtl. notwendigen Maßnahmen die dabei entstehenden Kosten zu tragen. Auf die Beachtung des ThürDSchG wird hingewiesen.
6. Erkundungs- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben im Zusammenhang von Baumaßnahmen im Plangebiet sind bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie für eine geologische und bodengeologische Aufnahme frühzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschl. Erkundungsdaten und der Lagepläne sind nach Abschluss der Maßnahmen dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zur Verfügung zu stellen.
7. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal.
8. Der Geltungsbereich ist dreiseitig umgeben vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obereichsfeld" und es grenzt im Nordosten an ein gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschütztes Biotop (mesophiles Grünland, Halbtrockenrasen-Reste). Bei Maßnahmen am Rande des Planbereiches sind die besonderen Schutzansprüche sowie des BNatSchG und die Verordnung zum LSG zu beachten.
9. Im Umweltbericht sind Vorgaben und Empfehlungen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Boden und sonstigen Auswirkungen während der Bauphase sowie betriebsbedingter Auswirkungen aufgeführt. Diese sind bei den Baumaßnahmen zu beachten.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.06.2020 bis 26.07.2020 sowie am 19.06.2020 im Amtsblatt Nr. 06 bekanntgemacht worden.
Leinefelde-Worbis, den 14. DEZ. 2020
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 26.07.2019 öffentlich unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Unterrichtung und die Äußerungsfrist ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.06.2020 bis 26.07.2020 sowie am 19.06.2020 im Amtsblatt Nr. ... bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.06.2020 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 26.07.2020 aufgefordert worden.
Leinefelde-Worbis, den 14. DEZ. 2020
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Offenlegungsbeschluss
~~Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein" bestehend aus der Planfassung mit der Planzeichnung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.~~
~~Leinefelde-Worbis, den .....~~
.....

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2020. Sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 26.07.2020 aufgefordert worden.
Leinefelde-Worbis, den 14. DEZ. 2020
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.06.2020 bis 26.07.2020 sowie am 19.06.2020 im Amtsblatt Nr. 06 bekanntgemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein" bestehend aus der Planfassung mit der Planzeichnung sowie der Begründung hat vom 06.07.2020 bis 06.08.2020 öffentlich ausgelegen.
Leinefelde-Worbis, den 14. DEZ. 2020
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.09.2020 geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.
Leinefelde-Worbis, den 14. DEZ. 2020
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein" bestehend aus der Planfassung mit der Planzeichnung wurde durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis gem. § 10 BauGB am 07.09.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
Leinefelde-Worbis, den 14. DEZ. 2020
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Ausfertigung
Der Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein" bestehend aus der Planfassung mit Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.
Leinefelde-Worbis, den 18. MAI. 2021
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.06.2021 bis 26.07.2021 sowie am 19.06.2021 im Amtsblatt Nr. 7 bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist damit am 26.05.2021 wirksam geworden.
Leinefelde-Worbis, den 26. MAI 2021
THÜRINGEN STADT LEINEFELDE-WORBIS
Marko Grosa Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 26. Nov. 2020 übereinstimmen.
Leinefelde-Worbis, den 26. Nov. 2020
Referatsbereichsleiter

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert mit Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSIG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58) zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)

SATZUNG

Bearbeitung:
Planungsgemeinschaft

INGENIEURBERATUNG W.GRIES GMBH
BERATUNG - GUTACHTEN - PLANUNG - BAULEITUNG
37308 Heilbad Heiligenstadt Rudolf-Diesel-Straße 1
Telefon (03606) 603798-99 Fax (03606) 603790
E-Mail: gries@ingenieurberatung-online.de

planungsbüro bolli architektur ▲ städtebau
carolin-schelling-ek 15 — 37085 göttingen
info@architekturbuero-bolli.de — 0170 5570717
0551 3072595

	Datum	Zeichen	geprüft:
bearbeitet:	24.11.2020	STR	25/11/2020
gezeichnet:	24.11.2020	MM	

STADT LEINEFELDE-WORBIS

BEBAUUNGSPLAN NR. 127

"Außengelände an der Burg Scharfenstein"

M. 1 : 1.000